

Empfehlungen f ur Kurskommissionen mit ausserkantonalen  K-Standorten

SBBK-Beschluss vom 24. Februar 2011

Einleitung

F ur die Qualit tsentwicklung der  K ist gem ss Art. 8 BBG der Anbieter von Berufsbildung zust ndig. Die Kantone sorgen gem ss Art. 24 Abs. 3a f ur die Aufsicht  ber die Qualit t der Bildung in den  berbetrieblichen Kursen.

Die Schweizerische Berufsbildungs mter-Konferenz (SBBK) empfiehlt f ur die Qualit tsentwicklung und -sicherung die Anwendung der Qualit tskarte f ur die  berbetrieblichen Kurse (Qual K)¹.

Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt (OdA) organisieren die  berbetrieblichen Kurse ( K) zentral², die Kurse werden aber in verschiedenen Kantonen durchgef hrt (Standortkantone). Die Kurskommission ist dementsprechend auf nationaler oder auch auf regionaler Ebene organisiert und f ur mehr als einen Durchf hrungsort verantwortlich. In diesem Fall muss der f ur die Aufsicht zust ndige Kanton bestimmt werden. In der Regel wird diese Aufgabe vom Kanton, in dem die OdA und somit meist auch die betroffene Kurskommission ihren Sitz haben,  bernommen. F ur die Umsetzung gelten die hier aufgef hrten Grunds tze.

Variante	Aufsicht	Steuerungselemente
dezentral Eine �K-Kommission pro �K-Standort	Standortkanton	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsvereinbarung gem�ss kantonalen Anforderungen
zentral Eine �K-Kommission f�ur mehrere �K-Standorte in verschiedenen Kantonen	Sitzkanton der Organisation der Arbeitswelt (entspricht in der Regel dem Sitz der �K-Kommission)	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlungen ausserkantonale �K SBBK-Leistungsvereinbarungsmodell SBBK-Pflichtenheft Kantonsvertreter/-in

1 Grunds tze

Zust ndigkeit Die Aufsicht  ber die Qualit t der Bildung in den  K  bernimmt im Normalfall der Kanton, in dem der Kurs durchgef hrt wird. Wenn der Kurs zentral organisiert wird, gilt jedoch jener Kanton als zust ndig, in dem die betroffene zentral organisierte Kurskommission ihren Gesch ftssitz hat. In der Regel stellt dieser Kanton eine Vertreterin oder einen Vertreter in die zentral organisierte Kurskommission. Die Vertreterin/der Vertreter gew hrleisten den Informationsaustausch und die Koordination mit den Standortkantonen. Kann oder will der f ur die OdA zust ndige Kanton keine Vertreterin oder keinen Vertreter stellen, nominiert die SBBK-Kommission Betriebliche Grundbildung eine Person aus einem anderen Standortkanton.

¹ Die SBBK empfiehlt die Anwendung von Qual K, es k nnen aber auch andere Qualit tsinstrumente verwendet werden, die den Mindestanforderungen von Qual K gen gen.

² einheitliches Kursprogramm, Buchhaltung, Abrechnung, Administration

Qualitätsanforderungen	<p>Der zuständige Kanton überzeugt sich, dass der Anbieter die Qualitätsentwicklung sicherstellt. Diese Aufgabe wird in der Regel direkt von den Kantonsvertretern/Kantonsvertreterinnen³ in der Kurskommission wahrgenommen. Der zuständige Kanton informiert die Standortkantone regelmässig über die Resultate. Bei Problemen oder Beschwerden kann der Kanton, in welchem der Kurs durchgeführt wird, jederzeit eingreifen und die Einhaltung der Qualitätskriterien kontrollieren. Im Zusammenhang mit der Aufsicht sind folgende Kriterien aus dem QualüK relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsentwicklung (Qualitätsanforderung 1, 4, 8 und 10), - Abrechnungsmodus (Qualitätsanforderung 12), - Reporting/Controlling (Qualitätsanforderung 13).
Verzicht auf Subventionen	<p>Im Fall eines Verzichts auf Subventionen können gegenüber den jeweiligen ÜK-Trägern oder -Anbietern keine über die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinaus gehenden Auflagen bezüglich Qualitätssicherung gemacht werden.</p>

2 Vorgehen

Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter	<p>Für die Bestimmung der Kantonsvertreter/Kantonsvertreterinnen und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit national tätigen üK-Trägern gilt der hier beschriebene Ablauf.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der üK-Träger beantragt die Anwendung der hier aufgeführten Grundsätze beim Sitzkanton. Er listet die betroffenen Standortkantone (Durchführungsorte) auf und legt allenfalls bereits bestehende Leistungsvereinbarungen bei. 2. Der Sitzkanton informiert die SBBK und stellt einen Kantonsvertreter/eine Kantonsvertreterin für die üK-Kommission. Diese Person erfüllt die Aufgaben für die Kantone gemäss SBBK-Pflichtenheft (s. Anhang 1).
Leistungsvereinbarung	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die SBBK prüft, ob einer der Durchführungskantone eine Leistungsvereinbarung benötigt: <ul style="list-style-type: none"> - Falls keiner der Durchführungsorte eine Leistungsvereinbarung benötigt, bleibt es beim Einsatz eines Kantonsvertreters/einer Kantonsvertreterin in die üK-Kommission. - Falls ein oder mehrere Kantone eine Leistungsvereinbarung benötigen wird eine Vereinbarung gemäss SBBK-Modell (s. Anhang 2) verfasst. Diese ersetzt die bisherigen kantonalen Leistungsvereinbarungen. Für die Ausarbeitung gilt der folgende Ablauf: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Leistungsvereinbarung wird gemäss SBBK-Modell vom Sitzkanton ausgearbeitet. b. Die Standortkantone werden über die Ausarbeitung informiert und melden dem Sitzkanton, falls nötig, welche spezifischen Anforderungen sie an die üK haben (Meldeformular). c. Die Anforderungen der Standortkantone werden im Anhang der Leistungsvereinbarung integriert.
Ausarbeiten der Leistungsvereinbarung	<ol style="list-style-type: none"> a. Die Leistungsvereinbarung wird gemäss SBBK-Modell vom Sitzkanton ausgearbeitet. b. Die Standortkantone werden über die Ausarbeitung informiert und melden dem Sitzkanton, falls nötig, welche spezifischen Anforderungen sie an die üK haben (Meldeformular). c. Die Anforderungen der Standortkantone werden im Anhang der Leistungsvereinbarung integriert.

³ Die Kantonsvertreter/innen haben eine Aufsichtsfunktion. Sie sind nicht vollwertiges Mitglied der Kurskommission.

- d. Die Leistungsvereinbarung wird von der OdA und anschliessend vom Sitzkanton unterzeichnet (OdA: Präsident/-in; Sitzkanton: Amtschef/-in) und in Kopie an die SBBK gestellt.
- e. Die Leistungsvereinbarung wird durch die SBBK an alle Standortkantone mit einem Unterschriftenformular zur Unterzeichnung zugestellt (an: Amtsleiter/-in).
- f. Die Kantone entscheiden, ob sie die Leistungsvereinbarung unterzeichnen (Unterschriftenformular).
- g. Das SBBK-Sekretariat sammelt die Rückmeldungen, stellt sie den Vertragspartnern zu und führt sie in einer Übersichtsliste auf.

Übersichtsliste 4. Die SBBK publiziert eine Liste der betroffenen üK. Diese beinhaltet die zuständigen Kantonsvertreter/Kantonsvertreterinnen in den üK-Kommissionen sowie Informationen über bestehende Leistungsvereinbarungen und Standortkantone.

Berücksichtigung kantonalen Gesetze Gibt es in einem der Standortkantone spezifische gesetzliche Grundlagen (z.B. Kantonsbeitrag 2), die nur für den entsprechenden Kanton gültig sind, muss der Kanton eine separate Regelung mit dem Kursanbieter treffen. Entsprechende Ergänzungen sind auf dem Meldeformular (Anhang Leistungsvereinbarung) möglich. Die SBBK empfiehlt, dass sich die Kantone auf die Grundvereinbarung gemäss SBBK-Modell beschränken.

Bei der Einführung der hier aufgeführten Instrumente für einen zentral organisierten üK prüft jeder Kanton, ob die kantonalen Rechtsgrundlagen die entsprechende Delegationskompetenz direkt oder indirekt beinhalten.

- Anhänge**
1. SBBK-Pflichtenheft für Kantonsvertreterinnen und -vertreter in den üK-Kommissionen
 2. SBBK-Leistungsvereinbarungsmodell

Sitzkanton

Dies ist der Kanton, in dem die Organisation der Arbeitswelt und somit die Kurskommission ihren Sitz haben. Er stellt in der Regel den Kantonsvertreter/die Kantonsvertreterin in der zentral organisierten Kurskommission. Diese Person übernimmt die Aufgaben gemäss SBBK-Pflichtenheft im Interesse aller Standortkantone.

Standortkantone

Dies sind die Kantone, in denen die üK stattfinden. Sie sind für die Aufsicht vor Ort und Rechtsfälle zuständig. Bei Problemen oder Beschwerden können sie jederzeit eingreifen und die Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien kontrollieren. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Information des Kantonsvertreters/der Kantonsvertreterin (Sitzkanton) über besondere Vorkommnisse am Standort,
- Eingriff vor Ort in Absprache mit dem Kantonsvertreter oder der -vertreterin (Sitzkanton),
- Falls nötig Vereinbarungen über kantonsspezifische gesetzliche Regelungen treffen (zusätzlicher Kantonsbeitrag).

Zuweisende Kantone

Dies sind die Kantone mit Lernenden, die den überbetrieblichen Kurs besuchen. Für die finanziellen Leistungen gemäss Berufsfachschulvereinbarung sind die Kantone der Lernenden gemäss dem Lehrortsprinzip zuständig. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Administrative Unterstützung der üK-Kommission (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen, Meldung von Lehrvertragsänderungen oder -auflösungen),
- Prüfung der Abrechnung und Beitragszahlung des Kantons gemäss SBBK-Reglement zur Subventionierung der üK,
- Information des Kantonsvertreters/der Kantonsvertreterin über besondere Vorkommnisse.